



Einwohnergemeinde

Rathausstrasse 2
Postfach, 6341 Baar

Pflichtenheft für die Friedhofkommission

1. Grundsatz

Die Friedhofkommission ist eine vom Gemeinderat eingesetzte ständige Fachkommission mit beratender Funktion nach Art. 19 der Gemeindeordnung (GO) vom 27. November 2022.

2. Ziel der Kommission

Die Friedhofkommission ist beratendes Organ des Gemeinderates und der Friedhofverwaltung und das Bindeglied zwischen Gemeindeverwaltung und Kirche. Neben der beratenden Funktion dienen die Zusammenkünfte der Friedhofkommission auch dem Austausch wichtiger Informationen und der Weitergabe von Rückmeldungen aus der Bevölkerung.

3. Gesetzliche Grundlage

Die Rechtsgrundlage bilden:

- das Gesetz über das Gesundheitswesen im Kanton Zug (Gesundheitsgesetz, GesG, BGS 821.1) vom 30. Oktober 2008 (Stand 1. Januar 2020)
- das Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegeseztz, GG, BGS 171.1) vom 4. September 1980 (Stand 1. September 2020)
- die Gemeindeordnung (GO) vom 27. November 2022
- das Bestattungs- und Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Baar vom 11. September 2000

4. Aufgaben der Kommission

Die Friedhofkommission wird zu folgenden Aufgaben beratend mit einbezogen:

- Budget- und Rechnungskontrolle
- Gestaltung der Friedhofanlagen
- Grössere Bau- und Unterhaltsarbeiten
- Handhabung des Bestattungs- und Friedhofreglements
- Bestattungskosten und Grabgebühren.

5. Zusammensetzung

Die Friedhofkommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- dem/der AbteilungsvorsteherIn Liegenschaft / Sport mit Stimmrecht
- je einem Mitglied der katholischen und reformierten Kirchgemeinde mit Stimmrecht
- dem/der FriedhofsverwalterIn und dem/der LeiterIn Friedhöfe als beratende Mitglieder

Die Mitglieder werden vom Gemeinderat auf Vorschlag des Kommissionspräsidiums gewählt.

Die Friedhofkommission wird jeweils für eine Legislatur des Gemeinderates gewählt (GO, Art. 19 Abs. 3).

6. Organisation

Die Kommission konstituiert sich selbst (GG §14). Die Leitung der Friedhofkommission richtet sich nach GO Art. 21. Die Leitung wird nach Empfehlung der Kommission durch den Gemeinderat gewählt.

Die Leitung der Kommission hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Leitung und Koordination der Kommissionstätigkeit in Absprache mit der Abteilungsleitung
- Einladung zu den Sitzungen und deren Leitung
- Unterzeichnung der Kommissionsbeschlüsse
- Vertretung der Kommission im Gemeinderat und in der Öffentlichkeit

Die Zuständigkeiten der Kommissionen richten sich nebst den unter Punkt 4 aufgelisteten Aufgaben nach Art. 22 GO.

In der Regel findet pro Jahr mindestens eine Sitzung statt. Die Einladung mit den Traktanden ist in der Regel zehn Tage vor der Sitzung zuzustellen. Bis 14 Tage vor der Sitzung können Traktanden angemeldet werden. Der/die LeiterIn bestimmt einen/eine ProtokollführerIn. Das Protokoll wird spätestens innert zehn Tagen nach der Sitzung den Kommissionsmitgliedern zugestellt. Ohne Unstimmigkeitsmeldung innert zehn Tagen nach Protokollversand gilt dieses als genehmigt.

Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern oder auf Verlangen des Gemeinderates kann eine Sitzung einberufen werden.

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. In dringenden Fällen können Beschlüsse mit mindestens drei Mitgliedern auf dem Zirkularweg beschlossen werden.

Für die Entschädigung gelten die Bestimmungen des gemeindlichen Entschädigungsreglements.

7. Kommissionsgeheimnis

Hinsichtlich des Kommissionsgeheimnisses gilt § 13 des Gemeindegesetzes.

Über Projekte und Diskussionen aus der Kommission dürfen die Kommissionsmitglieder gegenüber den Organisationen die sie vertreten, informieren, nicht aber gegenüber Dritten. Bei der Weitergabe von Informationen ist sicherzustellen, dass keine persönlichen Voten von Kommissionsmitgliedern dargelegt werden (Persönlichkeitsschutz). Im Weiteren gilt Schweigepflicht in Angelegenheiten, bei denen Schweigepflicht vereinbart wurde.

Mitglieder der Friedhofkommission haben in den Ausstand zu treten, sobald ein entsprechender Grund nach § 10 des Gemeindegesetzes vorliegt. Der Ausstand von Mitgliedern ist im Protokoll zu vermerken.

8. Inkraftsetzung

Dieses Pflichtenheft tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt das bestehende, am 1. April 2018 in Kraft getretene Pflichtenheft.

Genehmigt durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 17. Januar 2023.

Gemeinderat Baar